

| |
|---|
| Regelungen für den Sportbetrieb in Darmstadt |
|---|

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat mit Wirkung vom 17. Mai 2021 den Geltungsbereich der Bundesnotbremse verlassen. Seither gelten die hessischen Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) der Stufe 1.

Demnach gilt:

| | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <p>• Freizeit- und Amateursport für Kinder bis einschließlich 14 Jahre Für Kinder bis einschließlich 14 Jahren, also bis zum 15. Geburtstag, gelten Sonderregelungen. Sie dürfen auf <u>ungedeckten</u> Anlagen (im Freien) Sport ohne Beschränkung der Gruppengröße oder der Zahl der Hausstände treiben. Mannschaftssportarten wie Fußball, Hockey, Faustball oder andere sind daher für Kinder bis 14 Jahren im Freien also auch wieder mit Kontakt möglich. Pro Mannschaft dürfen bis zu zwei weitere Personen (Trainer bzw. Betreuer) anwesend sein.</p> <p>• Freizeit- und Amateursport für Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren Generell kann Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Schießsportanlagen, etc.) allein, mit dem eigenen Hausstand oder mit einem weiteren Hausstand stattfinden. Somit sind Sportarten in Kleingruppenformaten (etwa Tennis-Doppel, Beach-Volleyball) von Personen aus zwei Hausständen zulässig, ohne dass Abstand gehalten werden muss. Es findet zudem keine Unterscheidung zwischen kontaktlosen und Kontaktsportarten statt. Karate, Ringen oder Judo sind also zulässig, sofern mit einem festen Partner trainiert wird.</p> <p>Es ist jedoch darauf zu achten, dass einzelne Kleingruppen während der Sportausübung in einem Bereich trainieren, der <u>mindestens drei Meter</u> vom Bereich anderer Kleingruppen entfernt ist. Eine Durchmischung der einzelnen Kleingruppen darf nicht erfolgen. Es darf also nicht mit wechselnden Partnern trainiert werden, die zuvor Teil unterschiedlicher Kleingruppen waren.</p> <p>• Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen können aus weiteren Hausständen stammen und dürfen den Mindestabstand zu den Sportler/innen während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten.</p> | <p style="font-size: 2em; font-weight: bold; writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Stufe 1</p> |
|--|---|

Unterschreitet in Darmstadt die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen oder den Schwellenwert von 50 an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen, so gelten die Regelungen der Stufe 2 der CoKoBeV ab dem nächsten Tag (§ 6b).

Maßgeblich sind die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen.

Derzeit liegt der Inzidenzwert deutlich unter dem Schwellenwert von 100. Sollte dies so bleiben, gilt in Darmstadt ab dem 31. Mai 2021 die Stufe 2.

Bitte beachten: Das Bootshaus liegt im Kreis Groß-Gerau.

Sollte der Inzidenzwert den Schwellenwert von 100 wieder überschreiten, gelten allerdings wieder die bundesrechtlichen Regelungen. Sollte der Schwellenwert unter 50 liegen, wäre eine frühere Einstufung in die Stufe 2 möglich.

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Individualsport (z.B. Joggen, Radfahren, Wandern) darf in Gruppen von höchstens zehn Personen stattfinden. Die Sportausübung zweier Haushalte bleibt unabhängig von der Personenzahl selbstverständlich möglich. Geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit, ebenso Kinder bis einschließlich 14 Jahre. • Sport in Gruppen kann ebenfalls mit bis zu zehn Personen betrieben werden (z.B.: Rudern im 8er; Gymnastikgruppen; Kontaktsportarten wie Judo, Boxen, etc.). Es muss gewährleistet sein, dass sich die Zehnergruppen während der Sportausübung in verschiedenen, mindestens drei Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten und keine Durchmischung der einzelnen Gruppen erfolgt. • Mannschaftssport ist ohne Einschränkung erlaubt. Voraussetzung ist ein entsprechendes Hygienekonzept. Damit kann Fußball, Handball, Basketball, American-Football usw. in voller Mannschaftsstärke ausgeübt werden entsprechend der Regeln der jeweiligen Sportart. Bei den Mannschaftssportarten wird ein Negativnachweis (Test) empfohlen. <p>Die Regelungen betreffen sowohl den Trainings- als auch den Wettkampfbetrieb. Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb auch in geschlossenen Räumlichkeiten (gedeckte Sportanlagen, z.B. Sporthallen) zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (Hygienekonzept, AHA-Regeln, Negativnachweis, Kontaktverfolgung) nachkommen können.</p> | <h2 style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Stufe 2</h2> |
|--|--|

Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von den Kontaktbeschränkungen sowohl in Stufe 1 wie auch Stufe 2 ausgenommen.

Für den Profi- und Spitzensport, den Sportbetrieb zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstests, den Rehabilitationssport sowie für bestimmte Einrichtungen (Fitnessstudios, Schwimmbäder) gelten hiervon abweichende Sonderregelungen, die – wie bisher – auf den Seiten des Landessportbundes Hessen einsehbar sind.
(<https://www.landessportbundhessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>)

Vereins- und Versammlungsräume auf Sportanlagen und ähnliches sind grundsätzlich weiterhin geschlossen. Zusammenkünfte und Veranstaltungen im Freien sind dagegen grundsätzlich unter Einhaltung von bestimmten Verhaltens- und Hygienemaßnahmen möglich. Auch hier verweisen wir auf die FAQ-Liste des Landessportbundes Hessen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.